

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Freibades der Gemeinde Blaibach

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Blaibach folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 07.05.1990 Nr. 202-028/3-8 genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Freibades der Gemeinde Blaibach vom 22.07.1976 in Fassung vom 21.04.1980

geändert durch Satzung vom 29.3.1993

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Eintrittsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| a) für Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 2,50 DM |
| b) für Jugendliche (Personen vom vollendetem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres);
für Personen, die über 18 Jahre alt, ohne eigenes Einkommen und noch in Ausbildung sind;
für Körperbehinderte, deren Grad der Erwerbsminderung mindestens 50 v.H. beträgt sowie
für wehrdienstpflichtige Soldaten | 1,50 DM |
| c) für Kinder (Personen ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) | 1,00 DM |
| d) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt; ihnen muß jedoch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben sein. | |

2. Verbilligte Dutzendkarten kosten für die jeweilige Altersgruppe das Zehnfache der Einzelkarte.

3. Der Eintrittspreis bei Schulklassen beträgt je Kind 0,70 DM
Die Kosten werden vom Schulverband verlangt.

4. Saisonkarten:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Gruppe § 2 Abs. 1 Buchstabe a) | 60,00 DM |
| b) für die Gruppe § 2 Abs. 1 Buchstabe b) | 40,00 DM |
| c) für die Gruppe § 2 Abs. 1 Buchstabe c) | 20,00 DM |

5. Gruppen nach Vereinbarung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, den 14.05.1990

Gemeinde Blaibach

Trenner

Trenner, 1. Bürgermeister

